

Verhaltenskodex

für Lieferanten

Stand: 12/2023







ETIKETTENDRUCK FÖRSTER

NACHHALTIG UND VERANTWORTUNGSVOLL WIRTSCHAFTEN

Einer der Grundpfeiler unseres langfristigen Unternehmenserfolgs und unseres kontinuierlichen Wachstums ist Respekt und kollegialer Zusammenhalt verbunden mit bewusster Wahrnehmung unserer sozialen Verantwortung.

Wir bekennen uns zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten.

Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex.

Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodes zu erfüllen

Die Lieferanten verpflichten sich und ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen Förster Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Wir wünschen uns langfristige und dauerhafte Kontakte zu allen Menschen und Unternehmen, die mit uns auf die eine oder andere Weise verbunden sind.

Birgit Förster

Geschäftsführung Etikettendruck Förster GmbH & Co. KG



Inhaltsverzeichnis

Praampei	2
1 Soziale Verantwortung	4
1.1 Verbot von Kinderarbeit	4
1.2 Ausschluss von Zwangsarbeit	
1.3 Faire Entlohnung	
1.4 Faire Arbeitszeit	
1.5 Keine Enteignung	5
1.6 Vereinigungsfreiheit	
1.7 Diskriminierungsverbot	6
1.8 Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz	6
2 Ökologisches und nachhaltiges Handeln	.8
2.1 Vermeidung von Umweltschäden	8
2.2 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen	
2.3 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen	
2.4 Verringerung der Treibhausgasemission	9
2.5 Verantwortungsvolle Beschaffung	10
3 Ethisches Geschäftsverhalten	11
3.1 Fairer Wettbewerb	11
3.2 Vertraulichkeit und Datenschutz	11
3.3 Geistiges Eigentum	11
3.4 Integrität und Vorteilnahme	11
4 Umsetzung	12
T VIIIJCLEUIIS	14
5 Hinweise und Verstöße	12
6 Kenntnisnahme und Einverständnis	13



1.1 Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten.

Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

Personen unter 18 Jahren gelten als Minderjährige und sind daher schutzbedürftig (ILO 182). Sie dürfen keine Arbeit verrichten, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit gefährden kann, z.B. Überstunden oder Nachtschichten (ILO 138 Nr. 79 und Nr. 142).

Wir bevorzugen Lieferanten, die sich in ihrem eigenen Einflussbereich für die Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen, zum Beispiel durch die Zusammenarbeit mit Lieferanten und Nichtregierungsorganisationen oder durch die Unterstützung von Schulen.

1.2 Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

1.3 Faire Entlohnung

Die den Arbeitskräften gezahlte Vergütung hat sämtlichen anwendbaren Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen, wozu z. B. Gesetze zum Mindestlohn oder zu Überstunden gehören. Falls der gesetzliche Mindestlohn nicht ausreicht, die Kosten des Lebensunterhalts zu decken, ist der Geschäftspartner verpflichtet, ein Entgelt zu zahlen, das die Grundbedürfnisse deckt. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Die Grundlage, nach der Arbeitskräfte entlohnt werden, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fortlaufend durch eine Lohnabrechnung bekannt gegeben (ILO-Konvention Nr. 1 (Hours of Work (Industry) Convention), 1919).



1.4 Faire Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 60 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

Der Lieferant hat die Arbeitszeiten (Überstunden und Höchstarbeitszeiten, Ruhezeiten, Arbeitszeitpläne, Mutterschaftsurlaub/Elternzeit, Krankheitsurlaub, Urlaub aus familiären Gründen, bezahlte Überstunden) so zu gestalten, dass Arbeitsunfälle infolge körperlicher und geistiger Ermüdung vermieden werden und die Gesundheit der Mitarbeitenden erhalten bleibt (ILO-Konvention Nr. 1 (Hours of Work (Industry) Convention), 1919).

Dazu gehören auch Zeitarbeit, die Entsendung von Mitarbeitenden oder die Auslagerung von Arbeit.

1.5 Keine Enteignung

Unser Lieferant darf sich nicht an der unrechtmäßigen Aneignung, Zerstörung und Abholzung von Land, Wäldern und Gewässern beteiligen, die die Lebensgrundlage von Menschen bilden. Der Lieferant verpflichtet sich, die freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) aller betroffenen Parteien einzuholen und eine angemessene Entschädigung für die Landnutzung bereit zu stellen.

Wir bevorzugen Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeiten im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen der Menschen analysieren, Maßnahmen zur Minderung festgestellter Risiken ergreifen und die ILO-Konvention 169 über die Rechte indigener Völker einhalten.

1.6 Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant respektiert das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

In Situationen, in denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt ist, müssen andere Möglichkeiten für die freie Vereinigung der Mitarbeitenden für Kollektivverhandlungen gewährt werden (ILO 87,135,154).



1.7 Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert (ILO 100, 101).

1.8 Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen.

Wir erwarten ein Arbeitssicherheitsmanagementsystem, welches die folgenden Themen überwacht:

- Einhaltung der geltenden Gesetze und Orientierung an internationalen Standards in Bezug auf Gesundheit und Arbeitssicherheit (ILO Arbeits- und Sozialstandards (ILO Guidelines on Occupational Safety and Health); Richtlinie der ILO zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz; die SA 8000 Social Accountability oder die ISO 45001 Arbeitsschutzmanagementsystem).
- Gesundheitsgefährdende oder giftige Stoffe werden gekennzeichnet, sicher gelagert und entsprechend ihrem Gefahrenpotenzial gehandhabt.
- Geeignete Arbeitsplatzgestaltung, Sicherheitsvorschriften und Bereitstellung von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.
- Arbeitsstätte, Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Werkzeuge, Maschinen und Geräte befinden sich in einem sicheren Zustand.
- Es sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Gebäude vor Einsturz, Feuer, vorhersehbaren Umweltbedingungen oder unbefugtem Zutritt getroffen worden.



- Flucht- und Rettungswege sowie Notfallausrüstung, einschließlich Erster Hilfe und Notfallbehandlung, sind vorhanden und zugänglich.
- Implementierung von präventiven Kontrollen, Notfallmaßnahmen, einem Unfallmeldesystem und weiteren geeigneten Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung.
- Ermöglichung des Zugangs zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie den Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen für Mitarbeitende.
- Sicherstellung, dass alle Mitarbeitenden entsprechend unterwiesen sind.



2 Ökologisches und nachhaltiges Handeln

Wir erwarten von unseren Lieferanten und deren Zulieferern in der gesamten Lieferkette einen nachhaltigen, verantwortungsvollen sowie schonenden Umgang mit Ressourcen und Rohstoffen. Die Lieferanten achten bei Produkten und Verfahren auf einen effizienten Einsatz von Energie und Ressourcen sowie auf die Einhaltung geltender Umweltstandards und bemühen sich neben den bereits näher beschriebenen Themen insbesondere um:

- Reduzierung von Energie- und Wasserverbrauch und Erhalt der Wasser- und Luftqualität.
- Verantwortungsvolles Chemikalienmanagement und Einhaltung von Vorgaben zu stofflichen Beschränkungen.
- Reduzierung von Treibhausgasen.
- Maximalen Einsatz erneuerbarer Energien.
- Umsetzung umweltfreundlicher Recycling-/Entsorgungskonzepte sowie Reduzierung von Abfall.
- Kontinuierliche Verbesserung von Produkten und Verfahren unter Berücksichtigung von Öko -Bilanzierungen.
- Schutz der Bio Diversität.

Die Lieferanten fördern in ihrem Marktsegment proaktiv die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien und unterstützen jegliche Bemühungen, um eine verantwortungsbewusste Ressourcenbeschaffung sicherzustellen. Die Beschaffung und der Einsatz von Ressourcen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden, sind nicht zulässig.

Wir erwarten die Einhaltung aller geltenden internationalen Übereinkommen, insbesondere der Minamata-Konvention (Verwendung von Quecksilber), der Stockholmer Konvention (persistente organische Schadstoffe) und der Basler Konvention (grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen und deren Entsorgung). Einhaltung der (REACH & RoHS) Verordnungen und Vorschriften über verbotene und eingeschränkte Stoffe.

Wir bevorzugen Lieferanten, die in ihrem Einflussbereich Maßnahmen ergreifen, um Schäden an natürlichen Ökosystemen wie Wäldern zu verhindern und deren Schutz und Erhaltung zu fördern.

Wir ermutigen den Lieferanten auch, Maßnahmen zu ergreifen, um umweltschädliche Chemikalien zu ersetzen oder deren Einsatz zumindest zu reduzieren.



Ökologisches und nachhaltiges Handeln

2.1 Vermeidung von Umweltschäden

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

2.2 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

2.3 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

2.4. Verringerung der Treibhausgasemissionen

Die Reduzierung von klimaschädlichen Emissionen ist ein zentrales Anliegen. Der Lieferant muss Maßnahmen ergreifen, um Transparenz über die Emissionen in der eigenen Geschäftstätigkeit einschließlich der Lieferkette herzustellen.

Wir bevorzugen Lieferanten, die über ein Carbon Management System verfügen und Maßnahmen ergreifen, um ihre Treibhausgasemissionen kontinuierlich zu reduzieren.



Ökologisches und nachhaltiges Handeln

2.5 Verantwortungsvolle Beschaffung

Für FÖRSTER bedeutet nachhaltige Beschaffung, bei der Auswahl von Produkten, Dienstleistungen und Lieferanten auf deren Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu achten. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihre eigenen Beschaffungsaktivitäten an diesen Grundsätzen ausrichten. Der Lieferant muss sicherstellen, dass er bei seinen Beschaffungsaktivitäten, insbesondere bei der Beschaffung von Rohstoffen, alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhält.

Ein Lieferant, der sogenannte Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold) verwendet, muss die geltenden gesetzlichen Anforderungen an Sorgfaltspflichten und Überprüfungssysteme entlang der Lieferkette einhalten (EU-Konfliktmineralien-Verordnung EU 2017/821, Dodd-Frank Act Sektion 1502).

Der Lieferant muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Anforderungen dieses Verhaltenskodexes an seine Geschäftspartner weiter zu geben. Wir bevorzugen Lieferanten, die in ihrem Einflussbereich eine verantwortungsvolle Beschaffung fördern, indem sie potenzielle Menschenrechts- und Umweltrisiken in der Lieferkette identifizieren, bewerten und ggf. Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Minderung ergreifen. Insbesondere die Gewinnung, die Produktion, der Transport, der Handel, die Verarbeitung und der Export von Rohstoffen wie Mineralien (z. B. Kobalt, Kupfer, Lithium, Aluminium und Stahl) können solche Risiken beinhalten. Sie sollten daher besonders berücksichtigt werden, indem Maßnahmen zur Schaffung von Transparenz und Kontrolle ergriffen werden.



3 Ethisches Geschäftsverhalten

3.1 Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

3.2 Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

3.3 Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

3.4 Integrität und Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine NullToleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.



4 Umsetzung

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken fordert das Unternehmen die Offenlegung der Lieferketten.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft das Unternehmen mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie Nachhaltigkeits-Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten.

Gegenüber Lieferanten, die diese Anforderungen nicht erfüllen, behält sich das Unternehmen das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Beendigung einer Lieferbeziehung führen können.

5 Hinweise und Verstöße

Gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) können unsere Mitarbeitende und Lieferanten sowie Geschäftspartner Verstöße gegen Gesetze, Vorschriften oder ethische Grundrechte an folgende E-Mail-Adresse senden: Regelverstoss@um.bwl.de

Der Lieferant ist auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.



6 Kenntnisnahme und Einverständnis

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Lieferant bestätigt, dass er in wirksamer Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten, Subunternehmern und Lieferanten den Inhalt dieses Kodex kommuniziert und versichert, dass alle erforderlichen Vorkehrungen ordnungsgemäß umgesetzt werden
Ort, Datum, Unterschrift
Stempel des Unternehmens, Name des/der Zeichnungsberechtigten
Firmenadresse



Beständigkeit für Jahrzehnte

Etikettendruck Förster GmbH & Co. KG Berliner Straße 5-7 73770 Denkendorf



